

Stellungnahme

April 2024

Nationale Umsetzung der CSRD

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD)

Zusammenfassung

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission bis zum 6. Juli 2024 zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für nach dem Bilanzrecht als große sowie als kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte definierte Unternehmen und einer Prüfungspflicht der entsprechenden Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der obengenannte Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz dient der Umsetzung dieser Richtlinie.

Für Bitkom und seine Mitglieder ist Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitstransparenz von zentraler Bedeutung. Wir begrüßen daher ausdrücklich das grundlegende Ziel der CSRD, die Berichterstattungspflichten der in der EU tätigen Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte zu erhöhen und verbindliche Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf EU-Ebene einzuführen.

Gleichzeitig stellt die Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung die betroffenen Unternehmen vor große Herausforderungen. Die hohe Komplexität der durch die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) konkretisierten Berichtspflichten erfordert von den betroffenen Unternehmen hohe personelle und finanzielle Kapazitäten.

Die nationale Umsetzung der CSRD sollte daher keine von der CSRD abweichenden oder über diese hinausgehenden Verpflichtungen beinhalten. Wir regen an, die Berichtspflichten unter Berücksichtigung der Kosten und Nutzen in ein angemessenes

Verhältnis zur Unternehmensgröße zu stellen. Zum Referentenentwurf der deutschen Umsetzung der CSRD nehmen wir wie folgt Stellung.

Kreis möglicher Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts erweitern

Die CSRD sieht standardmäßig vor, dass der Abschlussprüfer der finanziellen Berichterstattung regelmäßig auch die Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung übernimmt. Sie gestattet den Mitgliedstaaten jedoch eine abweichende Regelung, um den Markt für weitere Anbieter von Nachhaltigkeitsprüfungen zu öffnen. Entscheiden die Mitgliedstaaten sich für diese sogenannte Öffnungsklausel, haben die zu prüfenden Unternehmen drei Möglichkeiten: Sie können den Prüfungsauftrag an ihren Abschlussprüfer, an einen anderen Wirtschaftsprüfer oder an einen sogenannten Independent Assurance Service Provider (IASP) vergeben.

Der vorliegende Referentenentwurf sieht vor, dass der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts immer ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist, nicht zwingend aber der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses (vgl. § 324e Abs. 2 HGB-E).

Wir plädieren dafür, den Kreis der möglichen Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts zu erweitern (wie es die o.g. Öffnungsklausel ermöglicht) und z.B. auch technische Prüfinstitutionen in diesen Kreis einzubeziehen. Mit der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAKKS) und der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) gibt es bereits Institutionen, die die Infrastruktur für die Akkreditierung unabhängiger Prüfer bereitstellen können.

Auch Beispiele aus dem europäischen Ausland zeigen, dass eine Beschränkung auf Wirtschaftsprüfer nicht notwendig ist. Frankreich hat sich bei der Umsetzung der CSRD in nationales Recht dafür entschieden, die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sowohl Wirtschaftsprüfern als auch von der französischen Akkreditierungskommission (COFRAC) akkreditierten Independent Assurance Service Provider (IASP) zu gestatten.¹

In einer Forsa-Umfrage im Auftrag des TÜV-Verbandes haben sich von 500 mittelständischen Unternehmen 80 Prozent gegen eine ausschließliche Prüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ausgesprochen.² Eine Beschränkung auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften hätte zudem eine Reihe von negativen Folgen, u.a. geringere Kapazitäten für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten, eine weitere Konzentration und Verringerung des Wettbewerbs auf dem Markt der Wirtschaftsprüfer sowie Nachteile für deutsche Unternehmen im internationalen Wettbewerb (gegenüber Unternehmen aus Staaten, die die Öffnungsklausel nutzen).

Wir befürworten daher einen offenen Markt auch für akkreditierte Prüfstellen u.a. mit technischer Expertise und Erfahrung im Auditierungsprozess für relevante ISO-Normen

¹ <https://www.amf-france.org/en/news-publications/depth/csr-d-sustainability-reporting>

² <https://www.tuev-verband.de/pressemitteilungen/gut-jedes-vierte-mittelstaendische-unternehmen-erstellt-nachhaltigkeitsbericht>

(u.a. ISO 14001: Umweltmanagementsysteme, ISO 50001: Energiemanagementsysteme, ISO 14064: Treibhausgase, ISO 14046: Wasser-Fußabdruck sowie ggf. ISO 26000: Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung und ISO 20400: Nachhaltige Beschaffung) sowie die Wahlfreiheit bei der Zusammenstellung des Prüfungsteams. Der Referentenentwurf sollte dahingehend angepasst werden.

LkSG-Berichtspflicht entlang der CSRD-Umsetzungsfristen aussetzen

Die vorab angekündigten Entlastungen bei der Berichtspflicht im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) können wir nicht erkennen. Die LkSG-Berichtspflicht für das Geschäftsjahr 2023 wird nicht ausgesetzt, ihre Frist wird lediglich auf Ende 2024 verschoben. Anschließend müssen die Berichtspflichten aus dem LkSG regulär erfüllt werden, auch wenn dies dann in den Nachhaltigkeitsbericht integriert werden kann. Davon profitieren jedoch zunächst nur diejenigen Unternehmen (z.B. große börsennotierte Unternehmen), die bereits für das Geschäftsjahr 2024 nach CSRD berichtspflichtig sind. Andere große Unternehmen (z.B. nicht börsennotierte Familienunternehmen) müssen dann für das Geschäftsjahr 2024 nochmals einen separaten LkSG-Bericht veröffentlichen, da sie erst ab 2025 nach CSRD berichtspflichtig sind.

Ursprünglich sollten Unternehmen vor einer doppelten Berichterstattung durch eine schnellstmögliche Aussetzung der Berichterstattungspflichten nach dem LkSG geschützt werden, damit diese nur nach dem europäischen Recht berichten müssen. Dies ist nicht mehr der Fall. Stattdessen sind die Unternehmen gezwungen, zeitnah eine Berichtsstruktur für einen LkSG-Bericht aufzubauen, nur um diese Struktur anschließend nach den Vorgaben der Berichterstattung der CSRD umstellen zu müssen.

Eine echte Entlastung wäre eine Aussetzung der Berichtspflicht nach dem LkSG gekoppelt an die Umsetzungsfristen der CSRD: also für Gruppe 1 (groß, börsennotiert etc.) das Geschäftsjahr 2023 und für Gruppe 2 (groß, nicht börsennotiert etc.) die Geschäftsjahre 2023 und 2024.

Vollumfängliche Umsetzung der Übergangsbestimmungen des Artikel 48i

Die im vorliegenden Entwurf beschriebene Umsetzung des Art. 48i RL 2013/34/EU sehen wir mit Sorge. Der Entwurfstext spiegelt in seiner jetzigen Form nicht die Bestimmungen des ursprünglichen Art. 48i wider und die im deutschen Entwurf vorgesehenen Bedingungen nehmen der Vorschrift im Wesentlichen ihren Nutzen.

Der Entwurf sieht vier kumulative Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Befreiung nach Artikel 48i vor: Die befreite Tochtergesellschaft muss (1) selbst eine "Muttergesellschaft" sein, (2) eine oberste Muttergesellschaft außerhalb der EU haben,

(3) eine übergeordnete EU-Muttergesellschaft haben und (4) von einem Nachhaltigkeitsbericht der übergeordneten EU-Muttergesellschaft erfasst sein.

Die Bedingungen (1), (3) und (4) stehen nicht im Einklang mit Artikel 48i. Diese Bedingungen entziehen dem deutschen Entwurf weitestgehend den Nutzen, da die Bedingungen (1), (3) und (4) bedeuten, dass das befreite Unternehmen bereits von der regulären Konsolidierungsausnahme in Artikel 29a (8) profitiert (die im Entwurf zu Artikel 315b auf Seite 15, Absatz (3) umgesetzt wird). Der deutsche Entwurf setzt damit die Befreiung nach Artikel 48i nicht bzw. nicht vollständig um.

Wir plädieren dafür, den Referentenentwurf so anzupassen, dass er die vollständige Umsetzung der Ausnahmen des Artikels 48i beinhaltet.

Doppelte Berichtspflicht innerhalb des Lageberichts vermeiden

§289 Abs. 3a HGB-E sieht vor, dass große Unternehmen sowie kapitalmarktorientierte KMU in ihrem Lagebericht (nicht Nachhaltigkeitsbericht) diejenigen Ressourcen ohne physische Substanz anzugeben haben, von denen das Geschäftsmodell der Gesellschaft wesentlich abhängt und die eine Quelle der Wertschöpfung für das Unternehmen darstellen. Es ist zu erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend von diesen Ressourcen abhängig ist und inwiefern diese Ressourcen eine Quelle der Wertschöpfung für die Gesellschaft darstellen. Entsprechendes gilt für den Konzernlagebericht (§ 315 Abs. 3a HGB-E).

Eine weitere Berichtspflicht im Lagebericht stellt eine Doppelberichterstattung dar und sollte vermieden werden.

Alle Berichte wahlweise in deutscher oder englischer Sprache zulassen

Das HGB-E setzt das standardisierte elektronische Berichtsformat des Art. 29d CSRD um. Hinsichtlich der Berichtssprache sind drei Szenarien zu unterscheiden:

- Erstellt das Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht auf Unternehmensebene, ist der Lagebericht (inkl. Nachhaltigkeitsbericht) in deutscher Sprache vorzulegen (vgl. § 244 HGB).
- Wird das berichtende Unternehmen hingegen in den Konzernlagebericht (inkl. konsolidiertem Nachhaltigkeitsbericht) seines Mutterunternehmens einbezogen, kann der Konzernbericht wahlweise in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden (vgl. § 289b Abs. 4 Nr. 2 (a)/ 315b Abs. 4 Nr. 1 (a) HGB-E).
- Darüber hinaus ist der Bericht für Mutterunternehmen aus Drittstaaten in deutscher Sprache zu erstellen (§ 328b Abs. 1 HGB-E).

Wir sprechen uns für eine Änderung des Referentenentwurfs dahingehend aus, dass alle Berichte (einschließlich der Informationen nach dem LKSG) wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst und vorgelegt werden können.

Angemessene Veröffentlichungsfrist für den konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht von Mutterunternehmen

Hinsichtlich der Frist für die Veröffentlichung des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts von Mutterunternehmen im deutschen Unternehmensregister nach § 289b Abs. 3 Nr. 4 HGB bitten wir darum, im deutschen Umsetzungsgesetz den Nicht-EU-Mutterunternehmen ausreichend Zeit für die Erstellung eines solchen Berichts einzuräumen.

Dies wäre am besten dadurch gewährleistet, dass der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Geschäftsjahres des Nicht-EU-Mutterunternehmens veröffentlicht werden kann. Andernfalls könnte die Tatsache, dass die Geschäftsjahre der Nicht-EU-Muttergesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu unterschiedlichen Zeitpunkten enden, zu einem erheblichen zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwand für die Nicht-EU-Muttergesellschaften führen. Damit würde die Option eines konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts in der Praxis zu Lasten der Transparenz, die ein internationaler konsolidierter Nachhaltigkeitsbericht bieten könnte, gehen.

Verpflichtung zur Veröffentlichungsangabe anpassen

Bezüglich der in § 289b Abs. 4 HGB vorgesehene Verpflichtung deutscher Tochterunternehmen, die Internetseite, auf der der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Nicht-EU-Mutterunternehmens veröffentlicht wird, in den Lagebericht aufzunehmen, empfehlen wir, im deutschen Umsetzungsgesetz klarzustellen, dass die Unternehmen lediglich angeben müssen, wo der Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht wird, d.h. die URL selbst (z.B. <https://company.com/global-sustainability-report-xxxx>). Diese URL sollte aber auch auf eine „leere“ Webseite verweisen dürfen oder auf eine Webseite, die den Bericht solange nicht enthält, bis der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht der Muttergesellschaft vorliegt. Andernfalls würde der Lagebericht der deutschen Tochtergesellschaft von der Fertigstellung des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts der Muttergesellschaft außerhalb der EU abhängen oder umgekehrt, was wiederum den Zeitrahmen für die Veröffentlichung des Berichts einschränken würde.

Mitteilungspflicht von Umsatzerlösen prüfen

Hinsichtlich der Verpflichtung, der das Unternehmensregister führenden Stelle innerhalb einer angemessenen Frist die Umsatzerlöse der in den Konzernabschluss des

obersten Mutterunternehmens einzubeziehenden Unternehmen im Inland oder in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die letzten beiden Geschäftsjahre mitzuteilen, möchten wir auf die Sensibilität dieser Daten hinweisen.

Wir empfehlen daher, sich für alternative Umsetzungsweisen mit anderen Mitgliedstaaten abzustimmen, die Umsetzungsgesetze erlassen haben, die eine solche Mitteilungspflicht nicht vorsehen.

Sollte eine solche Mitteilungspflicht beibehalten werden, möchten wir darauf hinweisen, dass eine solche Mitteilung nur dann verlangt werden sollte, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, eine wirksame Kontrolle des vorgelegten Berichts zu gewährleisten. Darüber hinaus möchten wir die Einrichtung eines Systems anregen, das sicherstellt, dass die mitgeteilten Zahlen nicht veröffentlicht oder in anderer Weise bekannt gemacht werden.

Abweichende Umsetzung des Artikel 40a anpassen

Nach dem Wortlaut des Artikel 40a RL 2013/34/EU Artikel 40a i.d.F. 17.10.2023 sind die in der EU ansässigen Tochterunternehmen/Zweigniederlassungen zur Erstellung und Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet, nicht aber die obersten Mutterunternehmen aus Drittländern.

Demgegenüber sind deutsche Tochterunternehmen/Zweigniederlassungen nach dem Wortlaut des vorliegenden Referentenentwurfs nicht nur verpflichtet, von ihrem obersten Mutterunternehmen in einem Drittland die erforderlichen Informationen anzufordern. Vielmehr müssen sie von der obersten Muttergesellschaft den vollständigen Bericht einschließlich eines Bestätigungsurteils anfordern. In der Praxis würde dies bedeuten, dass das oberste Mutterunternehmen zur Erstellung des Berichts verpflichtet wäre.

Zudem bezieht sich Artikel 40a auf „das oberste Mutterunternehmen, das dem Recht eines Drittlandes unterliegt“. Im Gegensatz dazu beziehen sich §§ 315 h-i HGB-E auf ein „oberste[s] Mutterunternehmens [...], das eine Rechtsform hat, die mit einer in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU genannten Rechtsform vergleichbar ist“. Diese Einschränkung auf bestimmte Rechtsformen ist in Artikel 40a nicht enthalten.

Wir plädieren dafür, den Referentenentwurf so anzupassen, dass er die Bestimmungen des Artikels 40a wortgleich bzw. sinngemäß umsetzt.

Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts vereinfachen

In der Praxis ist davon auszugehen, dass der Abschlussprüfer des Jahres- bzw. Konzernabschlusses regelmäßig auch der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts sein wird. In diesem Fall würde eine gesonderte Bestellung des Prüfers des

Nachhaltigkeitsberichts die Hauptversammlung unnötig belasten und den Unternehmen unnötigen Aufwand verursachen. Die derzeitige Übergangsregelung zur Bestellung des Nachhaltigkeitsprüfers in Art. 2 Abs. 1a des Referentenentwurfs schafft für viele Unternehmen eine wichtige Rechtsklarheit, da ansonsten eine außerordentliche Hauptversammlung zur Bestellung des Prüfers im Jahr 2024 erforderlich wäre. Unglücklich ist jedoch, dass die derzeitige Übergangsregelung an den Zeitpunkt der Bestellung des Prüfers und den noch unbekanntem Zeitpunkt des Inkrafttretens des CSRD-Umsetzungsgesetzes anknüpft.

Wir sprechen uns daher für eine Änderung des Referentenentwurfs dahingehend aus, dass die vorgesehene Übergangsregelung zur Vereinfachung der Prozesse grundsätzlich beibehalten und § 324e Abs. 2 HGB-E dahingehend ergänzt wird, dass der vom zuständigen Organ für das jeweilige Geschäftsjahr gewählte Abschlussprüfer grundsätzlich auch als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gilt, sofern das zuständige Organ keinen abweichenden Beschluss fasst. Damit würde sich auch die vorgeschlagene Übergangslösung erübrigen. Außerdem sollte die Übergangsregelung auch für Konzernstrukturen gelten. Die Fiktion des § 318 Abs. 2 HGB, wonach der Abschlussprüfer des Mutterunternehmens automatisch auch als Abschlussprüfer der Tochterunternehmen gilt, ist derzeit nicht von der Übergangsregelung erfasst.

Einbindungsart der Arbeitnehmervertreter in Erstellungsprozess offenlassen

Der Referentenentwurf sieht eine inhaltliche Einbindung der Arbeitnehmervertreter bereits während der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts vor. Eine Unterrichtung der „Arbeitnehmervertreter [soll] auf geeigneter Ebene bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts über die vorgesehenen Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts erfolgen“ (§ 289b Abs. 6 HGB-E und analog § 315b Abs. 5 HGB-E). Demgegenüber verlangt die europäische Richtlinie nur eine „geeignete Ebene“ für die Unterrichtung der Arbeitnehmervertreter: „Die Unternehmensleitung unterrichtet die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene“ (Art. 19a Abs. 5 RL 2013/34/EU i.d.F. 17.10.2023). Damit ist der Referentenentwurf durch die zwingende inhaltliche Einbeziehung deutlich unflexibler ausgestaltet als die Bilanzrichtlinie.

Wir plädieren dafür, den Referentenentwurf dahingehend anzupassen, dass die Frage, wie und zu welchem Zeitpunkt die Beteiligung der Arbeitnehmervertretungen erfolgt, offengelassen wird. Der Wortlaut der §§ 289b Abs. 6 und 315b Abs. 5 HGB-E sollte an Artikel 19a RL 2013/34/EU i.d.F. 17.10.2023 angepasst werden.

Verweisungsmöglichkeit als Wahlrecht formulieren

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass mit § 289c Abs. 5 HGB-E die Möglichkeit geschaffen werden soll, auf andere Angaben im Lagebericht oder im Jahresabschluss zu verweisen. Allerdings könnte die im Referentenentwurf gewählte Formulierung „soweit es für das Verständnis erforderlich ist, haben die in den Absätzen 1 und 2

genannten Angaben auch Angaben zur eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft und zu seiner Wertschöpfungskette zu umfassen [...]“ den Eindruck erwecken, dass statt einer Möglichkeit eine Pflicht zur Verweisung besteht.

Wir plädieren für eine Anpassung des Referentenentwurfes dahingehend, dass die Formulierung analog zur CSRD die Möglichkeit eines Verweises betont und keine Verpflichtung geschaffen wird.

Elektronisches Berichtsformat nur für Offenlegung verpflichtend vorschreiben

Die vorgesehene Regelung in §§ 289g und 315e HGB-E, den (Konzern-)Lagebericht bereits im European Single Electronic Format (ESEF) für die digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzustellen, ist nicht praxistauglich und sollte geändert werden.

Wir plädieren dafür, den Referentenentwurf dahingehend anzupassen, dass von der „Aufstellungslösung“ für die digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung Abstand genommen wird, um den ohnehin zeitlich angespannten Prozess bis zur Aufstellung des Lageberichts nicht weiter zu belasten und eine Inkonsistenz mit der bisherigen „Offenlegungslösung“ für die elektronische Finanzberichterstattung zu vermeiden. Die derzeit vorgesehene Regelung würde die Unternehmen massiv belasten, ohne einen Nutzen für die Adressaten zu schaffen. Etablierte Prozesse zur Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts in papierbasierter Form sollten durch das Umsetzungsgesetz unberührt bleiben. Das elektronische Berichtsformat sollte daher nur für die Offenlegung von Lageberichten verpflichtend sein, nicht jedoch für deren Aufstellung.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Niklas Meyer-Breitkreutz | Bereichsleiter Nachhaltigkeit & Umwelt

T 030 27576-403 | n.meyer-breitkreutz@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Digitalisierung & Nachhaltigkeit

Copyright

Bitkom April 2024

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.